



**Leitfaden
zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten
und zur Bewertung von Betrugs- und Korruptionsrisiken
für den Europäischen Sozialfonds
in der Bundesrepublik Deutschland
Förderperiode 2014 - 2020**

CCI: 2014DE05SFOP002

Version 2.3
Stand: 14.10.2019

Zusammen. Zukunft. Gestalten.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Einleitung.....	3
Der Leitfaden gilt für alle Ebenen der Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014 - 2020“ (CCI: 2014DE05SFOP002) und ist für die beteiligten Stellen bindend. Bei Änderung der Rechtsgrundlagen sowie bei größeren Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem wird der Leitfaden ggf. angepasst.	3
II. Rechtsgrundlagen.....	4
III. Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption.....	8
1. Unregelmäßigkeit.....	8
a. Verstoß gegen Unionsrecht	9
b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers.....	9
c. Schaden für den Haushalt der Union.....	9
d. Kausalität.....	9
2. Systembedingte Unregelmäßigkeit	9
3. Betrug (§ 263 StGB)	11
4. Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	12
5. Korruption	12
IV. Betrugsprävention	13
1. Betrugsindikatoren (Warnsignale) und Interessenkonflikte	13
2. Betrugspräventionsmaßnahmen	14
V. Meldeverfahren.....	15
1. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro an die ESF- Verwaltungsbehörde	15
2. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle) an die EU- Kommission	16
a. Meldepflicht.....	16
b. Ausnahmen von der Meldepflicht.....	17
c. Meldezeitpunkt.....	18
d. Meldearten.....	19
VII. Finanzkorrektur.....	22
Anlage 1	23

I. Einleitung

Die EU hat sich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen, die sich negativ auf ihren Haushalt auswirken könnten, verschrieben. Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme dienen der Vorbeugung, Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug und Korruption¹

Im Rahmen ihrer Verantwortung zur Finanzkontrolle ist die Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet, „unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug [zu] treffen“². Daher hat die Verwaltungsbehörde Strategien zur Betrugsprävention und -bekämpfung entwickelt, die verdeutlichen, dass alle zuständigen Behörden eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Betrug und Korruption verfolgen. Bei Vorliegen einer Unregelmäßigkeit, bei Betrugs- oder Korruptionsverdacht ist jede an der Umsetzung der ESF-Förderung beteiligte Stelle verpflichtet, die erforderlichen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen und umgehend **die ESF Verwaltungsbehörde anhand des Meldebogens „Meldung eines Betrugs, Betrugsverdachtsfalls oder einer Unregelmäßigkeit“ (s. Anlage 1) zu informieren.**

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde den Leitfaden zur *„Behandlung von Unregelmäßigkeiten und zur Bewertung von Betrugs- und Korruptionsrisiken im Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode 2014 - 2020“* erstellt. Ziel dieses Dokuments ist es, allen beteiligten Stellen einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Definition und Abgrenzung der relevanten Begriffe, Maßnahmen zur Betrugsprävention, das Meldeverfahren, das Vorgehen bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht sowie die Vorgaben für die daraus resultierende finanzielle Korrektur zu geben.

Der Leitfaden gilt für alle Ebenen der Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014 - 2020“ (CCI: 2014DE05SFOP002) und ist für die beteiligten Stellen bindend. Bei Änderung der Rechtsgrundlagen sowie bei größeren Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem wird der Leitfaden ggf. angepasst.

¹ Quelle: Leitfaden der EU für Empfänger von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie damit verbundenen EU-Instrumenten, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014, S. 11.

² Quelle: Leitfaden der EU zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, 2014, S. 4.

II. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Unregelmäßigkeitsmeldungen sind insbesondere die nachstehenden relevanten Verordnungen zu berücksichtigen:

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds** sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.³

Zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen von Verwaltung und Kontrolle führt Artikel 74 aus:

(1) Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen resultierenden Zuständigkeiten.

Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe g) präzisiert die Aufgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Unregelmäßigkeiten:

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten [...]:

g) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Genauere Bestimmungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten finden sich in Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für operationelle Programme Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 72, 73 und 74 eingerichtet werden.

³ ABl. (EU) L 347 vom 20.12.2013, S. 320

(2) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

(a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;

(b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;

(c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.

Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Begünstigten einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt.

Artikel 143 Absatz 1 legt die Zuständigkeit für die finanzielle Berichtigung einer Unregelmäßigkeit fest:

(1) Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und die Wiedereinzahlungen

zu betreiben. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.

- **Durchführungsverordnung (EU)2015/1974** mit den Modalitäten der Berichterstattung,⁴ **Delegierte Verordnung (EU)2015/1970** mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten,⁵ und **Delegierte Verordnung (EU) 2016/568** zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten zu übernehmen sind.⁶
- **VO (EU) Nr. 480/2014 DER KOMMISSION** vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds⁷

Artikel 6 Absatz 3 enthält spezielle Vorschriften für die Rückzahlung von Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von Finanzinstrumenten:

3. Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften für die Rückzahlung der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Programmbeiträge, einschließlich Zinsen und anderer dank dieser Beiträge erwirtschafteter Erträge.

Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften jedoch nicht für die Rückzahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1, sofern sie nachweisen, dass für eine bestimmte Unregelmäßigkeit folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

⁴ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1974 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁵ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds⁶ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/568 DER KOMMISSION vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

⁶ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/568 DER KOMMISSION vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

⁷ ABl. (EU) L 138 vom 13.05.2015, S. 5

- a) *die Unregelmäßigkeit trat auf Ebene der Endbegünstigten oder — im Fall eines Dachfonds — auf Ebene der Finanzmittler oder der Endbegünstigten auf;*
 - b) *die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haben die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Programmbeiträge eingehalten;*
 - c) *die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge konnten nicht eingezogen werden, obwohl die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen mit gebührender Sorgfalt alle einschlägigen Maßnahmen vertraglicher und rechtlicher Art ergriffen haben.*
- **VO (EG) Nr. 1346/2000 DES RATES vom 29. Mai 2000** über Insolvenzverfahren⁸;
 - **Übereinkommen** über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁹.

⁸ ABl. (EG) L 160 vom 30.06.2000, S. 1

⁹ ABl. (EG) C 316 vom 27.11.1995, S. 49

III. Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption

Nachstehend werden die Begriffe Unregelmäßigkeit, systembedingte Unregelmäßigkeit, Betrug, Subventionsbetrug und Korruption erläutert.

Grundsätzlich ist der Begriff "Unregelmäßigkeit" sehr viel weiter gefasst, als der des "Betruges", des „Subventionsbetrugs“ oder der „Korruption“, die alle unter den weiten Begriff der Unregelmäßigkeit fallen. Unregelmäßig nach Unionsrecht ist bereits alles was nicht "regelmäßig" ist, was dementsprechend den (u. U. Verwaltungs-) Regeln zuwiderläuft. Der Tatbestand des Vorsatzes unterscheidet dabei den Betrug von einer Unregelmäßigkeit. Zudem reicht bei der Unregelmäßigkeit die Möglichkeit eines Schadens aus.

Beim Subventionsbetrug kommt es nicht auf den Eintritt eines Erfolges (z.B. Hervorrufen eines Irrtums, Gewährung der nicht gerechtfertigten Subvention) oder eine konkrete Gefährdung im Einzelfall an. Der Eintritt eines Schadens ist auch hier nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen, ob die Unregelmäßigkeit unbeabsichtigt oder vorsätzlich begangen wurde, müssen die rechtsgrundlos gezahlten Ausgaben durch Wiedereinziehung oder Korrektur dem Unionshaushalt wieder zugeführt werden.

1. Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der Unregelmäßigkeit findet sich in Artikel 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

36. „Unregelmäßigkeit“ *jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;*“

a. Verstoß gegen Unionsrecht

"Unionsrecht" ist hierbei nach Auffassung der Europäischen Kommission auch jede Rechtsvorschrift, die erforderlich ist, damit dieses Recht seine volle Wirksamkeit entfaltet. Hierzu zählen auch nationale Bestimmungen über Haushaltsführung und Finanzkontrolle.

b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

"Wirtschaftsteilnehmer" ist nach Artikel 2 Ziffer 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 „jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung oder Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.“

c. Schaden für den Haushalt der Union

Ein Schaden liegt vor, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für den EU-Haushalt nachteilige Differenz ergibt. Jedoch reicht aber auch die Möglichkeit eines Schadens aus ("...oder bewirken würde."), d.h. ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

d. Kausalität

Zu prüfen ist schließlich die Kausalität zwischen a), b) und c). Das bedeutet, die Handlung oder Unterlassung muss Ursache für den Verstoß und dies wiederum für den Schadenseintritt bzw. die Schadensmöglichkeit gewesen sein

2. Systembedingte Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der systembedingten Unregelmäßigkeit findet sich erstmals in der Förderperiode 2014 - 2020 in Artikel 2 Nr. 38 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

38. „systembedingte Unregelmäßigkeit“ *jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;*“

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei allen Kontrollen der ersten Ebene (Verwaltungskontrollen), der zweiten Ebene (Prüfungen der Prüfbehörde) sowie von externen Prüfinstanzen (Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) aufgedeckt werden.

Nach der obigen Legaldefinition gelten Unregelmäßigkeiten als „systembedingt“, wenn

- die **Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann**, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Projekts derart ausgestaltet sind, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen;
- die Unregelmäßigkeit **auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit** auftritt, d.h. die angewandten Verfahren auch für Vorhaben eines anderen Förderprogramms gelten könnten;
- die Unregelmäßigkeit auf einen **gravierenden Mangel** in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist, d.h. die Verfahren in der Förderrealität nicht den beschriebenen und von der unabhängigen Stelle zertifizierten Verfahren entsprechen.

Dabei müssen alle drei Kriterien gleichzeitig gelten, um eine Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ einzustufen. Nur wenn eine Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel im VKS-System zurückzuführen ist, kann die Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ gelten.

Die Folgen für die Aufdeckung einer systembedingten Unregelmäßigkeit sind in Artikel 143 Absatz 1 festgehalten. Dort heißt es:

„Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.“

Liegt eine systembedingte Unregelmäßigkeit vor, **müssen die Prüfungen auf alle Vorhaben ausgedehnt werden**, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein können. Das bedeutet in der Regel, dass die Prüfungen auf die Vorhaben eines gesamten ESF-Förderprogramms oder - abhängig von der Art des festgestellten Fehlers - auch auf mehrere Förderprogramme ausgedehnt werden müssen.

Die Behörde oder die Stelle, bei der die systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, trifft bei systembedingten Fehlern erforderliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Die so ermittelte Fehlersumme ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 143 Absatz 2 zu korrigieren.

3. Betrug (§ 263 StGB)

Das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von 1995¹⁰ umfasst den Tatbestand des Betruges im Zusammenhang mit Ausgaben, als jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

- „- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;*
- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;*
- die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind.“*

Betrug ist in Deutschland gem. **§ 263 Abs. 1 StGB** mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrt. Der Betrug zählt zu den Vermögensdelikten. Schutzgut ist das Vermögen als Ganzes in seinem Bestand. Bereits der Versuch ist gem. § 263 Abs. 2 StGB strafbar. Es müssen die **objektiven Tatbestandsmerkmale** (Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Schaden) und die **subjektiven Tatbestandsmerkmale** (Vorsatz und Absicht, stoffgleicher Vermögensvorteil, Rechtswidrigkeit der Bereicherung) des Betrugs erfüllt sein.

Eine Täuschung über Tatsachen muss somit objektiv zu einem Irrtum des Opfers führen, dieser Irrtum muss eine Vermögensverfügung auslösen, die wiederum einen Vermögensschaden entstehen lässt.

Zudem setzt der Betrug subjektiv ein vorsätzliches Handeln und den zielgerichteten Willen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen voraus. Der Täter muss zumindest billigend in Kauf nehmen, dass die erstrebte Bereicherung rechtswidrig ist.

¹⁰ siehe Fußnote 9

4. Subventionsbetrug (§ 264 StGB)

Der Subventionsbetrug weist strengere und weitreichendere Regelungen im Vergleich zum Betrug auf, da der Betrug nicht ohne weiteres alle Fälle ausreichend abdeckt, in denen ein Subventionsantragsteller nachträglich eine Subvention zweckwidrig verwendet.

Dementsprechend wird die Strafbarkeit des Betrugs gem. § 263 StGB durch die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gem. **§ 264 StGB** ergänzt. Durch § 264 Abs. 1 StGB sind folgende Handlungen strafbewehrt:

- Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- Verwendung entgegen Verwendungsbeschränkungen (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
- Nichtoffenbaren subventionserheblicher Umstände (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB),
- Gebrauchmachung einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Unter Verzicht auf bisweilen schwer feststellbare objektive und subjektive Merkmale der allgemeinen Strafvorschrift des Betrugs wurde mit § 264 StGB ein Sondertatbestand geschaffen, mit dem die Strafbarkeit erheblich vorverlagert wird. Es kommt insofern nicht auf den Eintritt eines Erfolges (z.B. Hervorrufen eines Irrtums, Gewährung der nicht gerechtfertigten Subvention) oder eine konkrete Gefährdung im Einzelfall an. Bereits eine Täuschungshandlung wird strafrechtlich sanktioniert, ohne dass es zu einem Schaden kommen muss. Überdies kann bereits leichtfertiges Handeln strafbegründend sein (§ 264 Abs. 4 StGB).

Der zur Verfügung stehende Strafraum des Subventionsbetrugs erstreckt sich bis hin zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. In besonders schweren Fällen ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis hin zu 10 Jahren vorgesehen (§ 264 Abs. 2 StGB).

5. Korruption

Korruption umfasst den **Missbrauch einer (öffentlichen) Position zur Erlangung privater Vorteile**.¹¹ So weit gefasst diese Definition ist, so vielfältig sind die Formen und Strukturen von Korruption. Neben der aktiven Form der Korruption seitens des Gebers (Fordern, Anbieten und Versprechen eines Vorteils, Vorteilsgewährung, Bestechung, Schmiergeldzahlung) kann auch von Seiten des Nehmers der Tatbestand der Korruption passiv erfüllt werden, durch Vorteilsnahme und Bestechlichkeit. Relevante Straftatbestände im StGB sind z.B.:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 2014 StGB)

¹¹ Quelle: Leitfaden der EU zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, 2014, S. 9.

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)

IV. Betrugsprävention

Präventivmaßnahmen gegen Betrug wird ein **hoher Stellenwert** von Seiten der Verwaltungsbehörde eingeräumt. Betrug hat nicht nur potentielle finanzielle Auswirkungen, sondern er kann auch den Ruf einer Organisation schädigen. Maßnahmen zur Betrugsprävention sollen Betrugsfällen vorbeugen und greifen bevor der Schaden entsteht. Das Funktionieren des internen Kontrollsystems ist hierbei von großer Bedeutung, da bereits innerhalb der sorgfältigen Verwaltungsprüfungen, administrativ oder vor Ort, die Wahrscheinlichkeit zur Aufdeckung von Betrug oder Korruption um ein Vielfaches steigt. Neben dem internen Kontrollsystem greift die Verwaltungsbehörde zusätzlich auf vorausschauende und angemessene Maßnahmen zurück, um Betrug und Korruption zu bekämpfen und deren Risiken vorzubeugen.

1. Betrugsindikatoren (Warnsignale) und Interessenkonflikte

Zur Betrugsbekämpfung ist es für alle Beteiligten wichtig, Interessenkonflikte und Betrugsindikatoren zu erkennen. Warnsignale ("Red Flags") können dazu beitragen, mögliche Interessenkonflikte aufzudecken. Sie deuten dabei auf einen außergewöhnlichen Umstand hin, der genauer (z.B. im Rahmen eines Bewilligungs- oder Prüfprozesses) untersucht werden sollte. Spezifische Anzeichen oder Warnsignale für betrügerisches Verhalten erfordern direktes Handeln aller Beteiligten, um zu überprüfen ob sich der Verdacht bestätigt und ob weitere Schritte nötig sind. Für unterschiedliche Bereiche, die im Rahmen der Strukturfonds vorkommen und abgerechnet werden, gibt es unterschiedliche Warnsignale, z.B. bei gefälschten Unterlagen oder im Rahmen der Auftragsvergabe.

Insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe können Interessenkonflikte entstehen. Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union enthält eine Definition des Begriffs "Interessenkonflikt" im Hinblick auf die Ausgaben und die Verwaltung der EU-Haushaltsmittel:

1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement - einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen -

Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann."

Ein Interessenkonflikt entsteht demnach, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten zu stellen. Das Risiko der Beeinflussung des Verfahrens durch zuständige Mitarbeiter*innen reicht bereits aus. Die Interessen müssen dabei nicht notwendigerweise materieller oder finanzieller Art sein. Denkbar sind auch nichtmaterielle Interessen (z.B. der Wunsch einem Freund zu helfen).

2. Betrugspräventionsmaßnahmen

Mit Hilfe eines Risikobewertungsteams überprüft die Verwaltungsbehörde regelmäßig das für das ESF-Bundesprogramm bestehende Betrugsrisiko anhand der Risikowirkung, der Risikowahrscheinlichkeit, der erforderlichen Gegenmaßnahmen und deren Auswirkungen und optimiert bei Bedarf die bestehenden Verfahren zur Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von Betrugs- und Korruptionsfällen.

Zudem hat die Verwaltungsbehörde ein **Schulungskonzept** entwickelt um sicherzustellen, dass die mit der Prüfung von Erstattungsanträgen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standardmäßig über ausreichend Kenntnisse im Bereich Betrugsprävention verfügen, um z.B. für Interessenkonflikte und Warnsignale (Red Flags) zu sensibilisieren. Dieses Konzept umfasst neben Einführungs- und weiterführenden Schulungen auch einen regelmäßigen Informationsaustausch zu diesem Themenbereich. Die Schulungsinhalte der Einführungsschulungen basieren dabei insbesondere auf folgenden Papieren:

- EU, Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren COCOF 09/0003/00-DE v. 18.02.2009;
- OLAF, Compendium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen, 14.01.2011;
- OLAF, Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen;

- OLAF, Aufdeckung gefälschter Unterlagen im Bereich von Strukturmaßnahmen

V. Meldeverfahren

1. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro an die ESF-Verwaltungsbehörde

Gelangt eine an der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds beteiligte Stelle Kenntnis über einen **Betrugsverdacht oder eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit** in Zusammenhang mit einem Vorhaben, das im Rahmen des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014-2020“ gefördert wird, so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Die Stelle, die den Betrugsverdacht aufgedeckt hat oder über einen Betrugsverdacht oder eine Unregelmäßigkeit über dem Schwellenwert informiert worden ist, **berichtet umgehend unter Einbeziehung der zuständigen Verwaltungsstelle die Verwaltungsbehörde im Referat VIGruEF1 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales**. Dabei ist das Formular „*Meldung einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfalls*“ zu verwenden, das in Anlage 1 zu diesem Leitfaden zu finden ist und das auf Anfrage bei der ESF-Verwaltungsbehörde elektronisch zugeschickt werden kann.
2. Die Verwaltungsbehörde bzw. Verwaltungsstelle **unterrichtet die Bescheinigungsbehörde** über den vorliegenden Betrugsverdacht oder die Unregelmäßigkeit und **schließt** das unter Betrugsverdacht stehende oder von der Unregelmäßigkeit **betreffene Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Teilnahme am Zahlungsantrag und an der Rechnungslegung aus**.
3. Die Programmumsetzende Stelle **prüft bei Betrugsverdacht die Förderakte** und ggf. auch den Projektträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Bei einer Bestätigung des Betrugsverdachts wird ggf. Strafanzeige gestellt.
4. Bei Vorliegen eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle muss eine **Meldung über das IMS-System** an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen (siehe unten „Meldung eines Betrugsverdachts an die EU-Kommission“).
5. Erweist sich der Betrugsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine **Folgemeldung über das IMS-System** an OLAF übermittelt, mit der der Betrugsverdacht als unbegründet gemeldet wird.

6. Erhärtet sich dagegen der Betrugsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete **Summe vom Projektträger zurückzufordern sowie OLAF in einer Folgemeldung** über die Ergebnisse zu unterrichten.
7. Die Verwaltungsbehörde bzw. **Verwaltungsstelle informiert die Bescheinigungsbehörde** über evtl. ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie über eine ggf. erfolgte Rückforderung.

2. Meldung eines Betrugsverdachts oder einer Unregelmäßigkeit oberhalb der Meldeschwelle) an die EU-Kommission

Die Verwaltungsstellen der beteiligten Bundesressorts (BMFSFJ, BMU, BMI, BMWi und BMBF) und die programmumsetzenden Stellen (BA, BVA und BAMF) des BMAS stellen nach Ablauf eines jeden Quartals ihre Meldungen der Unregelmäßigkeiten inklusive der Betrugs- oder Betrugsverdachtsfälle in das **IMS-Tool (Irregularity Management System)** ein und leiten diese Meldungen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter.

Für die Meldung der Unregelmäßigkeiten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung gilt eine Frist von 2 Monaten nach Ablauf eines Quartals.¹²

a. Meldepflicht

In Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1303/2013 (Aufgaben der Mitgliedstaaten) wird ausgeführt:

*(2) ... Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von **mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds** betreffen, und halten sie über erheblich Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.*

In der Durchführungsverordnung 2015/1970 wird Artikel 3 präzisiert:

- (1) „Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Unregelmäßigkeiten, die*
- a) Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen;*
 - b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren.*

¹² Artikel 2 der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten der Berichterstattung (siehe Fußnote 3).

Zu a) Schwellenwert unter 10 000 EUR:

Unregelmäßigkeiten, die sich Fehlersummen von **mehr als 10 000 EUR (ESF-Anteil)** beziehen, sind entsprechend Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1030/2013 an die Europäische Kommission zu melden.

Im Umkehrschluss sind Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge von weniger als 10 000 EUR ESF beziehen, von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Unregelmäßigkeiten müssen demnach nicht an die Europäische Kommission gemeldet werden. Dies gilt nach Auskunft des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) auch für die in Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Betrugsverdachtsfälle.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Meldeschwelle nicht für Meldungen von Betrugs- oder Betrugsverdachtsfällen an die ESF-Verwaltungsbehörde gilt. **Betrugsverdachtsfälle sind unabhängig von der Höhe des Betrags unverzüglich an die Verwaltungsbehörde zu melden** (siehe Unterkapitel 1. „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“). Ebenso befreit der Schwellenwert nicht von der Aufzeichnungspflicht über entsprechend erforderliche Korrekturen. Diese Aufzeichnungen dienen zur Meldung der nach Artikel 137 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geforderten Angaben und gelten lediglich nicht als "meldepflichtige Unregelmäßigkeiten".

Zu b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung

Im Sinne dieses Leitfadens ist eine erste amtliche Feststellung erfolgt, sobald die Meldung eines Betrugsverdachtsfalls (ggf. anhand des Formulars „Meldung einer Unregelmäßigkeit, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfalls“) bei der ESF-Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Die Verwaltungsbehörde leitet daraufhin weitere Schritte gemäß dem im Kapitel „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“ beschriebenen Verfahrens ein.

Im Rahmen der delegierten Verordnung werden die Dokumente aufgeführt, die für die Erstmeldung (Artikel 3) sowie die Folgemeldung (Artikel 4) übermittelt werden müssen.

Die Übertragung der Unregelmäßigkeiten erfolgt in dem seitens der EU-Kommission (OLAF) bereitgestellten System IMS - Irregularity Management System (Artikel 3 der Durchführungsverordnung).

b. Ausnahmen von der Meldepflicht

Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 2 der VO (EU) 1303/2013 führt aus, welche Fälle oberhalb der Meldeschwelle der Kommission **nicht als Unregelmäßigkeit** gemeldet werden:

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

- (a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der **Insolvenz** des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;*
- (b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags **von sich aus mitgeteilt** haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;*
- (c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, **bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.***

Ob eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geprüft werden. **Werden Unregelmäßigkeiten mit einer Fehlersumme über 10.000 Euro ESF-Anteil nicht an OLAF gemeldet, ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu dokumentieren.** Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Formular „Meldung einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfallverdachtsfalls“ auszufüllen und an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

c. Meldezeitpunkt

In der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten zur Berichtserstattung¹³ ist das Verfahren für die Meldungen der Unregelmäßigkeiten geregelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind die Unregelmäßigkeitsmeldungen **spätestens zwei Monate nach Ende eines Quartals** der Kommission zu melden.

Die Meldungen der beteiligten Stellen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollten spätestens zu den nachstehenden Terminen erfolgen:

¹³ Siehe Fußnote 3.

für das 1. Quartal	30. April
für das 2. Quartal	30. Juli
für das 3. Quartal	30. Oktober
für das 4. Quartal	30. Januar

Die Meldungen erfolgen an die folgende Adresse: ESF_BB@bmas.bund.de. **Ansprechpartner** in der ESF-Bescheinigungsbehörde für Nachfragen im Bereich Unregelmäßigkeiten ist Thomas Haß, Telefon 030 18 527-3539.

Die Bescheinigungsbehörde prüft die eingegangenen Meldungen (der Bundesressorts und programmumsetzenden Stellen) und leitet diese an das Referat EA6 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) als Anti-Betrugskoordinierungsstelle (AFCOS - anti-fraud coordination service) weiter. Als solche ist das BMF zuständig für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland und fungiert als zentrale Informationsstelle zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF). Das Bundesministerium der Finanzen leitet die eingegangenen Meldungen zu folgenden Terminen an OLAF weiter:

für das 1. Quartal eines Jahres: 20. Mai,
für das 2. Quartal eines Jahres: 20. August,
für das 3. Quartal eines Jahres: 20. November,
für das 4. Quartal eines Jahres: 20. Februar.

d. Meldearten

Bei der Meldung der Unregelmäßigkeiten sind unterschiedliche „Meldearten“ zu beachten:

- **Erstmeldung**

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird sie als Erstmeldung unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars gemeldet. Alle Spalten des Formulars sind entsprechend den Vorgaben auszufüllen. Es müssen also die genauen Umstände der Unregelmäßigkeiten entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben a) – p) der delegierten Verordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹⁴ mitgeteilt werden.

¹⁴ Siehe Fußnote 4.

- **Folgemeldung** (Aktualisierungsmeldung)

Nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten ist die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 3 der genannten Verordnung über den Fortgang des Verfahrens der gemeldeten Fälle in Kenntnis zu setzen.

Somit sind die als Unregelmäßigkeit gemeldeten Förderfälle kontinuierlich durch die zwischengeschalteten Stellen zu verfolgen. Sobald sich eine Veränderung im Sachstand ergeben hat, insbesondere durch Rückzahlung von beanstandeten ESF-Mitteln, Festlegung von (un)befristeten Niederschlagungen, Erlassen, neue Sachstände bei Gerichtsverfahren etc., sind diese Förderfälle im Rahmen einer Folgemeldung mitzuteilen.

- **Meldesystem für das follow-up- Nicht-Wiedereinziehungen**

Kann die vollständige Wiedereinziehung öffentlicher Mittel nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, ist die Kommission in einer gesonderten Mitteilung anhand von Annex I der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind,¹⁵ zu unterrichten. Die Meldung erfolgt jährlich zum 15. Februar nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.¹⁶

- **"Dringende" Meldung nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz** der Durchführungsverordnung

Losgelöst von der quartalsweisen Meldung besteht nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹⁷ die Verpflichtung, der Kommission und ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie

1. sehr schnell Auswirkungen außerhalb Deutschlands haben können und/oder

¹⁵ Artikel 1 Absatz 1 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁶ Artikel 1 Absatz 3 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁷ Siehe Fußnote 4.

2. eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Diese Fälle sind umgehend, d.h. noch vor Ablauf der Quartalsfristen der Kommission bzw. ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten anzuzeigen. Daher ist auch eine umgehende Übermittlung an die ESF-Verwaltungsbehörde notwendig.

- **Fehlmeldung**

Auch wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind schriftliche Fehlmeldungen zu den Quartalsterminen erforderlich.

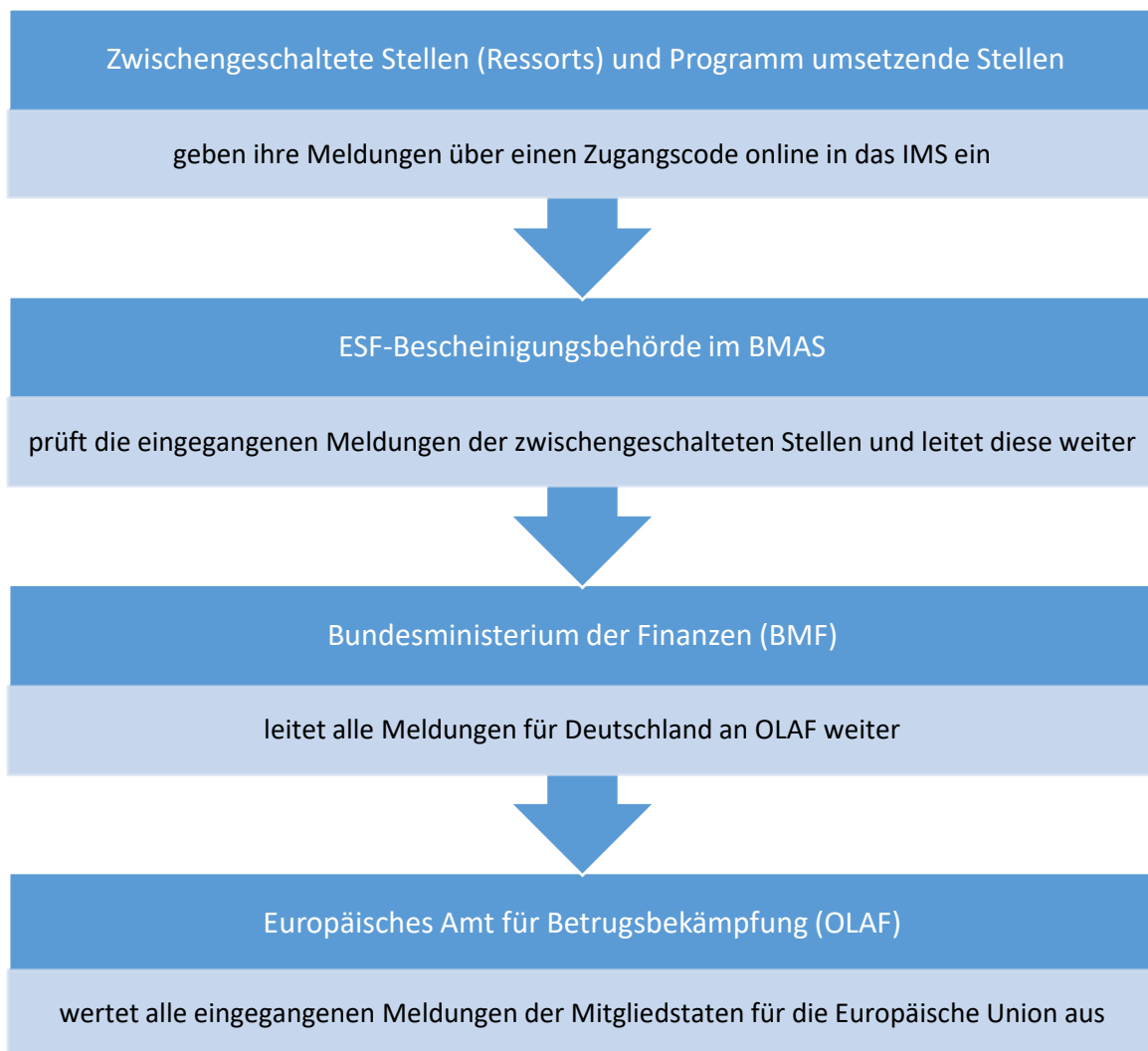


Abbildung 1: Darstellung des Meldesystems

VII. Finanzkorrektur

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit **bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die Europäische Kommission enthalten**, so sind diese Beträge wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern.¹⁸

Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen -, sind von den Verwaltungsstellen **in DATES II zu erfassen** und die entsprechenden **Korrekturen sind** zusammen mit einem Teil-Zahlungsantrag der ESF-Bescheinigungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales **nachzuweisen**. Die Bescheinigungsbehörde fertigt entsprechende Auswertungen in DATES II für das Operationelle Programm des Bundes und prüft, ob Wiedereinziehungen, Einbehaltungen oder Wiedereinziehungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und Verfahrensweise werden im Leitfaden der Bescheinigungsbehörde erläutert.

¹⁸ Artikel 122 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013

Anlage 1



Meldung einer Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro, eines Betrugs oder eines Betrugsverdachtsfalls

Operationelles Programm ESF Bund Deutschland 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002)

Programm	
Organisationseinheit	
Ansprechpartner/in	
Datum	
Vorhaben	
Vorhaben Aktenzeichen	
Teilnahme Zahlungsantrag	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bewilligter Betrag	
Ausgezahlter Betrag	
Davon ESF	
1. Welcher Sachverhalt (z.B. Betrugsverdacht, Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro ESF) besteht?	
2. Wie wurde der Sachverhalt aufgedeckt?	
3. Welche Maßnahmen wurden durch die programmumsetzende Stelle/die Verwaltungsstelle ergriffen?	
4. Hat sich der Verdacht (beim Betrugs- oder Betrugsverdachtsfall) bestätigt? Falls zutreffend, wie hoch ist der festgestellte Schaden?	

5. Wurden Maßnahmen zur Korrektur und Nachverfolgung ergriffen/eingeleitet? Wenn ja, welche?
6. Wurden systemische Anpassungen vorgenommen? Falls zutreffend, welche Maßnahmen wurden eingeleitet/sind geplant?
7. Wurde die Unregelmäßigkeit über 10.000 Euro ESF, der Betrug oder der Betrugsverdachtsfall bei OLAF gemeldet? Wenn nein, warum nicht?